

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 25 (1969)
Heft: 1-2

Artikel: Der Bundesrat - ein Freund der Frauen?
Autor: G.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesrat — ein Freund der Frauen?

Das Leben der Haustöchter von Anno dazumal bestand in Klavierspielen, Schlittschuhlaufen, Sticken und Lektüre von Roman bis Erbauung. Zwar gab es seit urgeschichtlichen Zeiten «berufstätige Bäuerinnen», seit dem Beginn der Industrialisierung Fabrikarbeiterinnen und in jedem Zeitalter bedeutende Frauen der «freien Berufe» mit ausserordentlichen Leistungen. Die bessere Haustochter der Jahrhundertwende hatte «keinen Beruf» — dies beinahe im Sinn einer gesellschaftlichen Auszeichnung. So bestand denn bei der Eheschliessung kaum ein Bedürfnis, den Beruf der Frau zu vermerken.

Seither haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Ein Drittel der Erwerbstätigen sind Frauen. Berufliche Ausbildung und Praxis gehören zum notwendigen Rüstzeug der weiblichen Jugend. Weiterhin aber ist im Verkündakt und in der nachfolgenden Publikation der Beruf der Braut nicht anzugeben. Auch im Eheregister wird der Beruf der Ehefrau nicht erwähnt; dies selbst dann nicht, wenn durch die Eheschliessung die Ausübung des Berufes überhaupt nicht unterbrochen wird. Dies bestimmen die Artikel 152 bis 154 und Artikel 94 der geltenden Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953.

Diese Bestimmungen sind heute nichts anderes als ein widerlicher Ladenhüter, der möglicherweise auf das alte Bundesgesetz über die Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 und die Verordnung über die Zivilstandsregister vom 25. Februar 1910 zurückgeht. Schon bei Erlass der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 wäre eine Anpassung der antiquierten Vorschriften an die tatsächlichen Verhältnisse angezeigt gewesen. Bei der Revision vom 1. Juni 1953 aber erschöpfte sich der Elan des Bundesrates offenbar in den neuen Vorschriften, welche durch Ausübung des Optionsrechtes der Schweizerin bei Heirat mit einem Ausländer nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürger-

rechts nötig wurden. Im übrigen hielt sich die Zivilstandsverordnung 1953 im Trab des Gewohnten. Die leicht zu bewerkstelligende Änderung, dass auch der Beruf der Braut und der Ehefrau im Verkündakt und im Eheregister einzutragen sei, lag überhaupt nicht im Gesichtskreis der Revisoren. Damit wurde nicht nur in geradezu unverständlicher Weise über die tatsächlichen Verhältnisse hinweggesehen, sondern auch die Beschaffung wichtiger und aufschlussreicher statistischer Unterlagen verpasst. Die wissenschaftliche Erfassung und Bearbeitung weiblicher Berufsarbeit krankt gerade an dem Manko, dass die Berufe der sich verheiratenden Frauen nach Art und Zahl unbekannt sind.

Heute sind mehr als fünfzehn Jahre über der Zivilstandsverordnung 1953 verflossen, ohne dass eine wesentliche Initiative die dringende Anpassung an die modernen Verhältnisse gefordert hätte. Der Stadtrat von Zürich hat unter dem 12. Januar 1967 die schriftliche Anfrage von Gemeinderat Dr. P. Gessler über die Berufsangabe der Frau in den Eheverkündungen mit dem blossen Hinweis auf Art. 153 der Zivilstandsverordnung beantwortet. Allerdings wurde anerkannt, der Wunsch, bei den Eheverkündungen den Beruf der Frau anzugeben, sei durchaus verständlich. Geschehen ist nichts, obwohl mindestens ein Briefwechsel zwischen dem Stadtrat und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement hätte erfolgen können. Der kleine Vorstoss erlosch wie ein Zündhölzchen mit dem Hinweis, die «Materie» wird vom Bund geregelt.

Dem Bundesrat wäre es jederzeit möglich, die Zivilstandsverordnung, die er in eigener Kompetenz erlassen hat, entsprechend den heute bestehenden Bedürfnissen abzuändern. Aber was sind in unserer Demokratie schon moderne Bedürfnisse — insbesondere solche von Frauen! Einer neuvermählten eidgenössisch diplomierten Apothekerin wurde im Oktober 1968 durch das Passbüro in Zürich ein Pass ausgehändigt, der mit den früheren Personalien lediglich im Vornamen übereinstimmt. Als Familienname figurierte nur noch der Name des Ehemannes, obwohl die Führung des Dop-

pelnamens in der Ehe auf altem schweizerischem Gewohnheitsrecht beruht. Weder das eidgenössische Diplom noch die tatsächliche Berufsausübung als Apothekerin waren im Pass verzeichnet. Auf Befragen hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement geantwortet, nach seinen Weisungen vom 17. Juli 1959 sei bei verheirateten Frauen nur der Familienname im Pass einzutragen. Offenbar ist die Praxis aufgrund dieser Weisungen kürzlich verschärft worden, denn vor ungefähr zwei Jahren hat die Mutter der erwähnten Braut noch anstandslos einen Pass mit dem Doppelnamen erhalten. Es sei ferner Praxis, dass unter der Rubrik «Beruf» auch akademische Titel eingetragen werden. Aber dies alles muss die neuvermählte Frau extra verlangen, sonst verwandelt sich unweigerlich Dr. med. Marianne Huber, prakt. Arzt, in Frau Marianne Müller. Mögen sich neuvermählte Frauen durch diese unverständliche Praxis der Passämter nicht bluffen lassen und Ausstellung eines andern Passes mit Doppelnamen, Bezeichnung des Berufes und eines allenfalls erworbenen akademischen Titels verlangen!

Bei diesen ärgerlichen Kleinigkeiten ist es ausgeschlossen, mit Hinweis auf den «Souverän» den Sonderfall Schweiz hochzuspielen. Eine Abänderung der gegenwärtigen Praxis bei der Ausstellung der Pässe wäre schon möglich durch eine den modernen Bedürfnissen angepasste Weisung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Nachdem der Bundesrat die Zivilstandsverordnung 1953 sowie ihre Vorgängerinnen erlassen hat, dürfte er auch zuständig sein zur Abänderung einzelner Bestimmungen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass gerade die Zivilstandsverordnung für jene Kantone ein Hindernis darstellt, welche ihren Bürgerinnen bei Heirat mit einem kantonsfremden Schweizer das angestammte Kantonsbürgerrecht erhalten möchten. So war der Hinweis des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes auf die bestehenden Vorschriften der einzige Grund, weshalb im Kanton Genf bei Abänderung des Gesetzes über das Kantonsbürgerrecht im Herbst 1965 den

Genfer Bürgerinnen bei Heirat mit einem kantonsfremden Schweizer nur die Beibehaltung der aus dem Kantonsbürgerrecht fliessenden Rechte zugesprochen wurde. Tatsächlich war im Grossen Rat des Kantons Genf der klare Wille zum Ausdruck gekommen, den Genferinnen in diesen Fällen das angestammte Kantonsbürgerrecht als solches zu erhalten.

«Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft» — diesen lapidaren Satz volkstümlicher Spruchweisheit hätte der Bundesrat mindestens beachten sollen, wenn er nun im Hinblick auf die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention einen Vorbehalt bezüglich des Frauenwahlrechts beantragt. Schliesslich ist er während des Jahres der Menschenrechte (1968) jeden Beweis guten Willens gegenüber den Frauen schuldig geblieben. In einer sehr tiefen Schublade des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ruhen Bericht und Antrag der Studienkommission für die Revision des Familienrechts vom 13. Juni 1962. Es ist kaum möglich, diesen Entwurf und die damit verbundenen Hoffnungen der Frauen auf ein zeitgemässes eheliches Güterrecht ärger zu sabotieren, als dies durch das Regierungsprogramm vom 15. Mai 1968 geschehen ist. Danach sei nämlich in Sachen Familienrecht ein etappenweises Vorgehen zu prüfen, das zunächst eine Revision des Rechtes der Kindesannahme und des ausserehelichen Kindes, erst nachher des Ehegüterrechts erlaube. Dem Eingeweihten ist klar, dass diese Trennung der Materien eine Vertagung der Güterrechtsrevision ad calendas graecas bedeutet. Zu allem Überfluss hat kürzlich Bundesrat von Moos eine grosse Expertenkommission ernannt — in der Liste der Kommissionsmitglieder fehlt der Name der Verfasserin des vorliegenden Entwurfs zum neuen ehelichen Güterrecht. Ihre Arbeit hat wohl die Zustimmung aller progressistisch gestimmten Frauenorganisationen gefunden, ihre Ideen waren aber vermutlich nach dem Geschmack des Justizdepartementes zu feministisch! Jedenfalls zielt der Name einer prominenten Gegnerin des Frauenstimmrechts die neue Liste.

G. H.